

6	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Bekanntmachungssatzung	0BEK Stand: 01.01.2025
Stadtrat		Seite 1 von 4

Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), sowie § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Coswig, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Coswig.

§ 2 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Coswig erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Coswig auf der städtischen Internetseite (www.coswig.de). Soweit gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im COSWIGER AMTSBLATT.
- (2) Die elektronische Form stellt die authentische Version dar. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 Sächsisches E-Government-Gesetz wird die elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Coswig zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Coswig – Bürgerbüro, Karrasstraße 2 in 01640 Coswig während der Sprechzeiten als Ausdruck zur Verfügung gestellt. Ferner erfolgt ein nachrichtlicher Abdruck im COSWIGER AMTSBLATT.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 – Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, in der Stadtverwaltung Coswig – Bürgerbüro, Karrasstraße 2 in 01640 Coswig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben entsprechend.

§ 4 – Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Eine durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Coswig auf der städtischen Internetseite (www.coswig.de), dies stellt die authentische Form dar. Sie kann nachrichtlich im COSWIGER AMTSBLATT abgedruckt werden. Zeit und Ort der Einwohnerversammlungen werden zusätzlich zur elektronischen Bekanntgabe nach Satz 1 im COSWIGER AMTSBLATT abgedruckt und an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig veröffentlicht. Soweit gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im COSWIGER AMTSBLATT. Dies betrifft insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 5 Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien

- (1) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden in der elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Coswig auf der städtischen Internetseite (www.coswig.de) bekannt gegeben. Die Ladungen und Tagesordnungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden zusätzlich zur elektronischen Bekanntgabe nach Satz 1 an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig veröffentlicht.
- (2) In Eilfällen gemäß der SächsGemO erfolgt die Bekanntgabe spätestens am Tage der Sitzung im Ratsinformationssystem der Großen Kreisstadt Coswig.
- (3) § 6 dieser Satzung ist nicht anwendbar.

§ 6 – Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe

ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 – Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Coswig ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 vollzogen. Soweit gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung durch Abdruck im COSWIGER AMTSBLATT vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 – Sonstige Verbreitung des Amtsblattes

Das gedruckte COSWIGER AMTSBLATT wird zusätzlich auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Coswig unter www.coswig.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse können zusätzlich im öffentlich zugänglichen elektronischen Bürgerinformationssystem bereitgestellt werden.

§ 9 – Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Coswig (Bekanntmachungssatzung) vom 29.05.2016 in Fassung der Änderungssatzungen vom 09.10.2016, 12.02.2017 und 08.07.2018 außer Kraft.

Coswig, den 12.12.2024

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schlussbestimmungen

- Koordinierung: Die Satzung vom Stand 08.07.2018 wird durch diese ersetzt.
Schlagworte: Bekanntmachungssatzung, ortsübliche Bekanntmachung, öffentliche Bekanntmachung, öffentliche Auslegung, Bekanntgabe
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft
Beschluss-Nr.: VO/0075/24/SR
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 21.12.2024 veröffentlicht.